



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt Weiterstadt**

**Besuch vom 21. November 2022**

**Az.: 23I-HE/I/22**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Anklopfen.....	3
II	Absonderungen .....	4
1	Dauer der Absonderung.....	4
2	Beschäftigungsangebote und Betreuung im Rahmen der Absonderung.....	4
III	Beschwerdemanagement .....	5
IV	Besonders gesicherter Haftraum.....	5
1	Ausstattung .....	5
2	Kameraüberwachung.....	6
3	Kleidung .....	6
V	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
VI	Duschen.....	7
VII	Fixierungen.....	8
VIII	Gefangenenmitverantwortung.....	8
IX	Hausordnung.....	9
1	Aufklärung über Rechte.....	9
2	Sprachbarriere .....	9
X	Personalsituation .....	9
XI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	10
XII	Verdunklung der Absonderungsräume.....	10
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	10
I	Aufenthalt im Freien.....	10
II	Zeitliche Orientierung im besonders gesicherten Haftraum .....	11
E	Weiteres Vorgehen.....	11

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 21. November 2022 die Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt. Mit einer Belegungsfähigkeit von 613 Haftplätzen zuzüglich 34 Haftplätzen in der Krankenabteilung und 27 Haftplätzen in dem Zu-/Abgangsbereich war die Anstalt am Besuchstag mit 337 Strafgefangenen und 201 Untersuchungsgefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 18. November 2022 beim Hessischen Ministerium der Justiz an und traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Zugangsabteilung, die Häuser S und G, die medizinische Abteilung, verschiedene Haftbereiche, einige besonders gesicherte Haft- und Absonderungsräume sowie einen Teil der Außenanlage.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, mit der Koordinatorin und einem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes sowie mit der Vorsitzenden des Personalrates und einem Seelsorger. Die Anstaltsleitung sowie die Mitarbeitenden der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Anstalt bietet Familien mit Kindern, die einen Gefangenen besuchen, ein eigens illustriertes Heft mit dem Titel „Mit Fridolin zu Besuch in der JVA Weiterstadt. Komm mit, lass uns losgehen“ an. Protagonist des Hefts ist der Hund namens Fridolin. Mit passend zur Geschichte unterlegten Bildern soll den Kindern ein besseres Verständnis der Einrichtung des Gefängnisses vermittelt werden, um auf diese Weise mögliche Ängste gegenüber einem Besuch der Anstalt reduzieren zu können.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist zu begrüßen, dass Videotelefonie ermöglicht wurde und mittlerweile zusätzlich zu den flexibel gestalteten Besuchen beantragt werden kann.

Zusätzlich zu dem medizinischen Personal vor Ort<sup>1</sup> stehen in der Justizvollzugsanstalt mehrere Geräte für sogenannte Telemedizin zur Verfügung, über die Ärztinnen und Ärzte, darunter auch Psychiaterinnen und Psychiater, schnell mit den Gefangenen in Kontakt treten können.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Anklopfen**

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation wiederholt fest, dass einige Bedienstete, trotz vorhandener Dienstanweisung, die Hafträume betreten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen. Darauf angesprochen teilte die Anstaltsleitung mit, dass die Bediensteten diesbezüglich eigentlich sensibilisiert seien.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

---

<sup>1</sup> Der psychiatrische, der allgemeinmedizinische sowie der zahnärztliche Vertragsarzt sind mehrmals in der Woche vor Ort. Unterstützt werden sie durch vier medizinische Mitarbeitende, die täglich in der JVA anwesend sind.

## II Absonderungen

### *1 Dauer der Absonderung*

Die unausgesetzte Absonderung Gefangener - auch Einzelhaft genannt<sup>2</sup> – wurde im Jahr 2021 und im Jahr 2022 bis zum Besuchszeitpunkt in 40 Fällen vollzogen. Anhand der übermittelten Dokumentation lässt sich feststellen, dass Einzelhaft in mindestens 9 Fällen über 15 Tage, in 11 Fällen über einen Monat und in 6 Fällen über 90 Tage vollzogen wurde. Die Gefangenen in unausgesetzter Absonderung verfügen täglich über lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Die übrigen 23 Stunden verbringen sie hauptsächlich in ihrem Haftraum.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar. Insbesondere bestehen starke Zweifel, ob eine dauerhafte Isolierung mit Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich verhältnismäßig sein kann.

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin können derart lange Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.<sup>3</sup>

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) geht davon aus, dass Einzelhaft unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann. Nach Auffassung des CPT ist sie in jedem Fall so kurz wie nur möglich zu halten.<sup>4</sup>

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.

### *2 Beschäftigungsangebote und Betreuung im Rahmen der Absonderung*

Die Gefangenen in unausgesetzter Absonderung haben keine Arbeitsmöglichkeiten und können nur an eingeschränkten Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen. Auch stellte die Besuchsdelegation fest, dass eine psychologische Betreuung bis zum Besuchszeitpunkt grundsätzlich nicht stattgefunden hatte. Zudem wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass abgesonderte Gefangenen nur einmal wöchentlich von einem Arzt oder einer Ärztin besucht werden. Die Verhältnismäßigkeit dieser Verfahrensweise ist im Hinblick auf das Landesrecht zweifelhaft, wonach „die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen [sind]“.<sup>5</sup>

Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Aus diesem Grund ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, dass eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen sei. Sie könne „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen“, da bei unzureichender Überwachung „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene bestehe.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> § 48 JVVollzGB II und § 68 JVVollzGB III.

<sup>3</sup> Berliner Kammergericht, Urteil vom 17. Februar 2015 – 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung.“

<sup>4</sup> Vgl. CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) I - Rev. 2010, S. 20, Rn. 56.

<sup>5</sup> § 50 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG).

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

Weiterhin verbieten die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen<sup>7</sup> die Langzeit-Einzelhaft,<sup>8</sup> die eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage lange Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt bedeutet.<sup>9</sup>

Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden, und dass eine Psychologin oder ein Psychologe, aber auch ein Arzt oder eine Ärztin, neben ihren/seinen anderen Aufgaben ausreichend Kapazität für die Betreuung der abgesonderten Gefangenen erhält. Zudem sind dringend weitere Betätigungs- und Kontaktmöglichkeiten für die abgesonderten Gefangenen zu schaffen.<sup>10</sup>

### III Beschwerdemanagement

In den besuchten Abteilungen gab es für die Gefangenen keine Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen. Gerade bei Personen, deren Freiheit entzogen ist, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren.

Die zuständigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen,<sup>11</sup> können in solchen Situationen als Mittelspersonen fungieren. Durch die Bekanntgabe von deren Kontaktdaten wird die Möglichkeit gegeben, eine anonym und im geschützten Rahmen formulierte Beschwerde vorzubringen.

Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung kann außerdem hilfreich sein und den Gefangenen die Kontaktaufnahme erleichtern. Die Kontaktdaten sollen gut sichtbar in den Abteilungen aushängen.

In vergleichbaren Einrichtungen stehen zur anonymen Abgabe von Beschwerden beispielsweise auch Beschwerdebriefkästen in den Abteilungen zur Verfügung.

Die Möglichkeit, anonym Beschwerden abzugeben, soll geschaffen werden. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

### IV Besonders gesicherter Haftraum

#### *I Ausstattung*

##### *a Sitzgelegenheit*

Die besonders gesicherten Hafträume (bgH) sind grundsätzlich lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet. Sitzwürfel aus Schaumstoff werden in Vorräumen der bgH

---

<sup>7</sup> Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.

<sup>8</sup> Nelson-Mandela-Regeln, Regel 43.

<sup>9</sup> Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

<sup>10</sup> Auch der CPT hatte bereits bei seinem Besuch einer Sicherungsstation mit langen Absonderungen im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigungs- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert (CPT (2006) 36, Rn. 88).

<sup>11</sup> § 57 Abs. 2 des HStVollzG.

vorgehalten. Trotz des vom Staatsminister der Justiz erwähnten Pilotprojets in der Anstalt<sup>12</sup> wurde der Delegation mitgeteilt, dass nicht ausreichend Sitzwürfel für alle bgH zur Verfügung stünden.

Bei einem Aufenthalt von mehreren Stunden oder Tagen im besonders gesicherten Haftraum ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es allen im bgH untergebrachten Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

## b Kopfunterlage

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum keine Kopfunterlage erhalten.

Die Nationale Stelle beobachtete in den besonders gesicherten Hafträumen anderer Einrichtungen den Einsatz z.B. von Kopfkeilen, die keine Sicherheitsbedenken (Eigen- oder Fremdgefährdung) darstellen.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) forderte in seinem Bericht zum Besuch Deutschlands vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.<sup>13</sup>

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

## 2 Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Hafträume werden kameraüberwacht. Es ist für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## 3 Kleidung

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, lediglich Kleidung aus durchsichtigem Stoff erhalten, durch den der Intimbereich erkennbar ist.

Diese Verfahrensweise ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend und ist daher abzustellen.

---

<sup>12</sup> Stellungnahme vom 22. August 2022 über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Rockenberg am 28. April 2022.

<sup>13</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

Die Nationale Stelle beobachtete in den besonders gesicherten Hafträumen anderer Einrichtungen den Einsatz von T-Shirts und Shorts, die reißfest sind und somit Selbstverletzungen vorbeugen.<sup>14</sup>

Gefangenen soll auch bei kurzzeitiger Unterbringung reißfeste Kleidung zur Verfügung gestellt werden.

## V Durchsuchung mit Entkleidung

Die Anstaltsleitung teilte schriftlich mit, dass „nach Besuchen – ausgenommen Besuche mittels Trennscheibe und bei direkter Zu- und Abführung in den Wartebereich -, Gefangene in der Regel einer körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung“ und Inaugenscheinnahme des Schambereichs unterzogen werden.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>15</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>16</sup>

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.<sup>17</sup>

## VI Duschen

Einige Gemeinschaftsduschen sind ohne Abtrennungen ausgestattet. Aus Scham duschen deshalb viele Gefangenen in Unterhosen. Die Möglichkeit, alleine zu duschen, ist aufgrund der hohen Anzahl an Gefangenen praktisch nicht umsetzbar.

Da die Gefangenen nicht täglich duschen können, entspricht diese Situation nicht den für den Intimbereich erforderlichen Hygienestandards.

Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Justizvollzugsanstalten Trennwände, die den Intimbereich vom Blick Dritter schützt, ohne auf Sicherheitsaspekte verzichten zu müssen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

---

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13, Rn. 31 i.V.m. EGMR, Hellig v. Deutschland, Urteil vom 7. Juli 2011, Individualbeschwerde Nr. 20999/05 und mit Verweis auf CPT/Inf (96) 28, Nr. 147), CPT/Inf (99) 9, Nr. 102) und CPT/Inf (2010) 24, Nr. 130.

<sup>15</sup> BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22. Oktober 2020, Roth ./. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3.

<sup>17</sup> Vgl. dazu beispielsweise analog, auch für die forensische Psychiatrie geltend, § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen und muss in einem geschlossenen Raum erfolgen; andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.“

## VII Fixierungen

In den Jahren 2021 und 2022 wurden jeweils drei Fixierungen sowie neun Fixierungen durchgeführt. Bei zwei Gefangenen lag eine kurzzeitige Fixierung vor. Vier Fixierungen dauerten über fünf Stunden, zwei weitere 20 Stunden.

Bei der Einsicht in das Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) fiel auf, dass eine Bestimmung zu Fixierungen nicht im Einklang mit den im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Anforderungen steht.<sup>18</sup> So ist wird eine ständige und persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal nicht gewährleistet.

Zudem erscheint jene Anforderung des Bundesverfassungsgerichtsurteils durch die Einrichtung mangels Pflegepersonals praktisch nicht umsetzbar. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen ausschließlich durch Beamte bzw. Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werde.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge muss „die fixierte Person [...] ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung)“.<sup>19</sup>

Fixierungen dürfen ausschließlich unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden.

Es wird dringend empfohlen, das Hessische Strafvollzugsgesetz an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

## VIII Gefangenenmitverantwortung<sup>20</sup>

Die Anstaltsleitung teilte mit, dass seit dem Jahr 2018 zu keinem Zeitpunkt eine Gefangenenmitverantwortung (GMV) gebildet worden sei. Grund dafür sei das Scheitern der Wahl eines Wahlausschusses durch die Gefangenen, obwohl die diesbezügliche Ausschreibung jährlich erfolgt sei.

Die Nationale Stelle stellte eine dauerhaft fehlende Gefangenenmitverantwortung lediglich in kleineren Justizvollzugsanstalten, überwiegend Untersuchungshaftanstalten, die mit einem hohen Durchlauf und kurzen Freiheitsstrafen konfrontiert sind, fest. Eine fehlende GMV kann zu Missverständnissen und Konflikten zwischen Gefangenen und Mitarbeitenden führen, und verhindert eine vollständige Entlassungsvorbereitung.<sup>21</sup>

Bei einer Belegung mit über 500 Gefangenen, darunter mehr als 300 Strafgefangene, ist anzunehmen, dass sich eine feste Anzahl an inhaftierten Personen, die über eine nicht unerhebliche Haftdauer in der Anstalt untergebracht sind, Interesse an einer Mitwirkung bzw. der Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen an die Anstaltsleitung zeigen könnten.

---

<sup>18</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15.

<sup>19</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

<sup>20</sup> *Interessenvertretung der Gefangenen*, § 78 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG).

<sup>21</sup> Begründung des HStVollzG zu § 78: „Die Gefangenenmitverantwortung bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und der Rücksichtnahme auf andere Anliegen.“

Die Anstalt soll Lösungen finden, um die Mitwirkung der Gefangenen zu stärken und zu dynamisieren.

## IX Hausordnung

### *1 Aufklärung über Rechte*

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den Gefangenen die Hausordnung samt Aufklärung über deren Rechte bei der Aufnahme nicht ausgehändigt werde.

Insbesondere in den ersten Tagen der Inhaftierung ist es wichtig, dass die inhaftierten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen inhaftierten Personen) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll den inhaftierten Personen jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

### *2 Sprachbarriere*

Im Justizvollzug sind vermehrt Menschen mit psychischen Auffälligkeiten untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Haftpopulation, u.a. aus kulturell muslimisch geprägten Ländern, sollte die Hausordnung, die nur in deutscher Sprache erhältlich ist, für alle inhaftierten Personen verständlich sein und in arabischer Sprache vorliegen. Aktuell besitzt ein großer Anteil der Gefangenen einen Migrationshintergrund; darunter sind viele der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

## X Personalsituation

Aus den Gesprächen während des Besuches und Anhand der übermittelten Dokumentation ging hervor, dass die Personalsituation sowohl bei den Fachdiensten als auch beim allgemeinen Vollzugsdienst angespannt und Stellen nicht besetzt sind, sodass viele Überstunden geleistet werden müssen. Es sei zunehmend schwierig, passendes Personal für die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst zu finden.

Aufgrund des Personalengpasses fehlen u.a. Mitarbeitende des Pflegedienstes auf der Station zur Unterbringung und Behandlung psychisch auffälliger Gefangener im Haus G, obwohl der Mitwirkung des Pflegepersonals in der der Nationalen Stelle schriftlich vorliegenden Konzeption der Station eine wichtige Bedeutung beigemessen wird.

Eine ausreichende Betreuung der Gefangenen auf dieser Station und im Allgemeinen erscheint unter diesen Bedingungen erschwert, was wiederum ein Hindernis für die Resozialisierung

darstellen kann. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

#### XI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>22</sup>

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.<sup>23</sup> Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

#### XII Verdunklung der Absonderungsräume

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass es in den Absonderungsräumen nicht möglich ist, nachts die Fenster zu verdunkeln. Die Beleuchtung auf dem Gelände erschwere und störe den Nachtschlaf.

Ist es im Haftraum zu hell, so kann dies die Qualität des Schlafes nachhaltig beeinflussen und auf Dauer auch gesundheitliche Schäden hervorrufen.<sup>24</sup> Aus Sicht der Nationalen Stelle erscheint es erforderlich, eine Option zur Verdunklung der Hafträume zu schaffen.

Eine Möglichkeit, die Absonderungsräume nachts zu verdunkeln, soll geschaffen werden.

### **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

#### I Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt im Freien auf den Innenhöfen. Diese sind weitestgehend vor Sonne und Regen ungeschützt.

Die Nationale Stelle schlägt vor, Lösungen zu finden, die es den Gefangenen (und damit auch den Mitarbeitenden) ermöglicht, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

<sup>23</sup> BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

<sup>24</sup> Minjee Kim et al., Light at night in older age is associated with obesity, diabetes and hypertension. Sleep, 2022, <https://doi.org/10.1093/sleep/zsac130>.

<sup>25</sup> Siehe auch CPT-Bericht zu Deutschland, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42, <https://rm.coe.int/1680a80c61>: „In der Justizvollzugsanstalt [...] waren jedoch nicht alle Bereiche mit Bänken und einem Witterungsschutz ausgestattet und in [...] gab es keine Unterstände. Der CPT empfiehlt die Behebung dieser Mängel“.

## II Zeitliche Orientierung im besonders gesicherten Haftraum

Die dauerhafte Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 9. Februar 2023